

Generalversammlung STIMMRECHTSVOLLMACHT

Name: _____ Mitgliedsnummer: _____

Anschrift: _____

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir nachfolgend benanntes Genossenschaftsmitglied:

Herrn / Frau: _____ *

Anschrift: _____

mich in der **Generalversammlung** der **VITA Bürger-Energie e. G.** am Mittwoch, 15.8.2018, im Naturfreundehaus in Neustadt zu vertreten und mein Stimmrecht auszuüben.

Bei der Ausübung der Stimmrechtsvollmacht bitte ich, **folgende Weisungen zu beachten:**

ohne Weisungen.

Ich wurde darüber informiert, dass ein zur Vertretung bevollmächtigtes Genossenschaftsmitglied

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift

Für eine **rechtzeitige Prüfung der vervollständigten und unterschriebenen Vollmachten** (siehe Auszug aus der Satzung, § 26) im Vorfeld der Versammlung bitten wir um **Einreichung** per Post an VITA Bürger-Energie e. G., Seebachstr. 37, 79822 Titisee-Neustadt oder per scan und E-Mail-Antwort an mitgliederverwaltung@vita-buerger-energie.de bis **Mittwoch, 8.8.18**.

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 der Satzung) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5 der Satzung), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.